

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	9 (1911-1912)
Heft:	11
Artikel:	Landwirtschaft und Armenerziehung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837690

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorübergehend Unterstützte). Diese von Regierungsrat Schenk in die bernische Armengesetzgebung eingeführte Unterscheidung ist nicht bloß eine formale, schablonenhafte, sondern besteht auf einem wirklich vorhandenen Unterschied. Es gibt einerseits Arme, Einzelstehende und Familien, welchen nicht anders zu helfen ist als dadurch, daß man sie versorgt, sei es in Anstalten, sei es in Familienpflege, sei es dauernd, sei es vorübergehend. Daneben gibt es viele Arme, die auch recht arm sind, denen aber mit etlicher Nachhilfe schon gedient ist, die eine eigentliche Versorgung weder wünschen noch bedürfen; ihre Armut ist auch nicht immer eine dauernde; sie kann nur momentane Verlegenheit sein, in welche eine Familie durch Krankheit oder Verdienstlosigkeit oder Verluste oder andere Ursachen gerät. Jene, die Versorgungsbedürftigen, sind die „Notarmen“; diese, die Unterstützungsbedürftigen, sind die „Dürftigen“. Daher auch verschiedene Behandlung: für die Notarmen wird den Gemeinden das Obligatorium der Fürsorge auferlegt (mit finanzieller Beteiligung des Staates), während die Dürftigenpflege mehr facultativen Charakter trägt.

Schließlich möchten wir noch zu den Vorzügen des bernischen Armengesetzes rechnen, daß der Dualismus zwischen altem und neuem Kantonsteil aufgehört hat, der Jura mit dem übrigen Kanton zusammengeht. Früher herrschten hüben und drüben verschiedene Armensysteme. Die Folgen der Union sind aber nun durchaus günstige, auch vom jurassischen Standpunkte aus.

Und die Mängel? Auch solche sind vorhanden, die allerdings gegenüber den Vorzügen des Gesetzes eine untergeordnete Rolle spielen. Zu den Lücken zählen wir vor allem die Bestimmungen über die Armenpolizei, die oft ein rasches Eingreifen der Armenbehörde verhindern oder doch erschweren; bekanntlich wird das Berner Volk im Herbst über einen dahерigen Gesetzesentwurf abzustimmen haben. Sodann heißt es, wie an andern Orten: Das System ist gut, aber es fehlen die zur Erreichung des erstrebten Ziels erforderlichen finanziellen Mittel. Die auswärtige Armenpflege verschlingt soviele Mittel, daß die eigene Armenpflege sich große Schranken auferlegen muß. Ferner sind gewisse Fürsorgebestimmungen des Gesetzes, wie die Praxis zur Genüge beweist, oft nur auf dem Papier; sie sind gut gemeint, aber nicht ausgeführt oder auch unausführbar. Dazu rechnen wir z. B. die Einrichtung des Patronates, die viel Segen bringen könnte, aber hauptsächlich auf dem Lande nicht in rechte Wirksamkeit tritt. Namentlich aber ist es die Bestimmung über die freie Niederlassung, die den Erwartungen nicht entsprochen hat. Das Gesetz enthält das folgende System: Es erwirbt einer in der Regel mit der Niederlassung auch den Unterstützungswohnsitz; wenn er aber innert zwei Jahren notarm wird, so greift die Unterstützungspflicht der früheren Wohnsitzgemeinde wiederum Platz. Man glaubte, damit alle die Hin- und Herschiebungen, die ewigen Wohnsitzstreitigkeiten zu vermindern oder ganz zum Aufhören zu bringen. Dies ist leider nicht der Fall. Vielleicht ist die Zahl der Abschiebungen auf eine ganz geringe Zahl zurückgegangen, vielleicht geschieht sie nicht mehr so auffällig, aber verschwunden ist diese Erscheinung nicht, und es wird schwer halten, ihr beizukommen.

Im allgemeinen aber darf man urteilen: Unser Armenwesen steht auf gesunder Basis und kann andern Kantonen sehr wohl zum Vorbilde dienen. A.

Landwirtschaft und Armenerziehung.

In neuerer Zeit hat eine immer intensiver einsetzende Kritik sich mit unseren Armenerziehungsanstalten beschäftigt. Man hat darauf hingewiesen, daß

nur zu oft der landwirtschaftliche Ertrag im Vordergrund des Interesses stehe, und nicht die Erziehung der aufgenommenen Personen, seien es nun Erwachsene oder junge Leute. Man hat betont, daß der jugendliche Körper durch landwirtschaftliche Arbeit überanstrengt werden könne. Es wäre töricht, zu Lasten der Landwirtschaft den Kredit der Anstalt zu karg zu bemessen. Fehlen dieser die Mittel, so muß in erster Linie der Böbling darunter leiden. Als vor Jahren der Zuschuß an die Kosten einer Anstalt reduziert wurde, suchte der Vorsteher den Ausfall dadurch zu decken, daß er den Küchenzettel entsprechend reduzierte, das z. Münni abschaffte und das Fleisch für den Donnerstag wegließ. Das geht natürlich nicht. Die Landwirtschaft darf nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein. Aber das kann sie durchaus, wenn sie mit Vernunft und Schonung betrieben wird. Die Vorsteher der Armenanstalten versichern uns doch alle, daß der wohltätige Einfluß landwirtschaftlicher Arbeit auf die Entwicklung des Anstaltsinsassen, vor allem des noch jugendlichen Böblings, unverkennbar ist. „Man muß sie sehen beim Eintritt, jene bleichen, magern, hohläugigen Kinder mit schlottriger, unsicherer Haltung, in ihrer körperlichen Entwicklung um viele Jahre zurück, vielleicht sogar behaftet mit Ungeziefer, unreinlich in ihrem ganzen Wesen, unmäßig im Essen und Trinken — und dann die jedes Frühjahr austretenden Konfirmanden, meistens gesunde, kräftige Burschen und blühende Mädchen jenen zur Seite stellen; dann bekommt man einen ungefähren Begriff davon, was unsere Anstalten für die leibliche Entwicklung der ihnen anvertrauten Jugend tun, welchen Dienst sie dem Einzelnen erweisen, welchen Segen sie für die Familie, für das gesamte Volk stiften.“

Ich glaube, man dürfe bei der landwirtschaftlichen Arbeit auf verschiedene Punkte aufmerksam machen, die sie alle ohne Ausnahme für Erziehungsanstalten empfehlen. Einmal ist es der Gesundheitszustand, der die Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb, abgesehen von Ausnahmefällen und zufälligen Erkrankungen, auszeichnet. Die meisten Anstalten konstatieren diese Tatsache. Die meistenteils etwas exponierte Lage des Anstaltsgebäudes mit ungehindertem Zugang von Licht, Luft und Wärme, der tägliche Aufenthalt im Freien, unter Umständen auch bei Wind und Wetter, dann die Arbeit selbst in Heu und Ernte verleihen dem Körper eine gewisse Widerstandskraft, nicht daß derselbe gefeit würde gegen Krankheiten, wohl aber ist er weniger disponiert zu Erkältungen, Fieberkrankheiten und Erkrankung der inneren Organe. — Ein wichtiger Faktor für die körperliche Entwicklung ist die Ernährung, resp. die tägliche Nahrung. Es liegt in der Organisation unserer Anstalten, daß denselben ein großer Teil ihrer Nahrungsmittel von dem Ertrag der eigenen Landwirtschaft geliefert werden muß. Der Anstaltsinsasse als Konsument ist somit zugleich Produzent seiner Konsumartikel. Die verschiedenartigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gestatten reichliche Abwechslung; Milch, Brot, Fleisch und Gemüse werden produziert und unverfälscht genossen. Indem nun aber der Anstaltsinsasse zur Hauptsache seine Nahrungsmittel persönlich produzieren hilft, wenn er sich bewußt wird, wie viel Mühe und Arbeit dies erfordert, wie manchen Schweifstropfen es kostet, bis die Kulturen bestellt sind, das Getreide, das sein tägliches Brot liefert, im Speicher liegt und das Heu eingebracht wird, so wird er sich auch des Wertes der Arbeit bewußt; er lernt sie schätzen für sein ganzes Leben. Die landwirtschaftliche Arbeit ist also ein gutes Mittel zur Erziehung, und darum möchten die Vorsteher der Armenanstalten sie durchaus nicht missen: sie halten sie für das beste und wohltätigste Beschäftigungsmittel.